WESTFÄLISCHER TENNIS-VERBAND

Bezirk Ruhr-Lippe

Durchführungsbestimmungen 2016
zur WO-WTV (§ 6, Ziffer 5, WO-WTV)
für den Bezirk Ruhr-Lippe

Freiluftsaison

Für die Mannschaftswettspiele auf Bezirks- und Kreisebene finden die Wettspielordnung (WO) des Westfälischen Tennis-Verbandes (WTV), sowie die Durchführungsbestimmungen zur WO-WTV mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen Anwendung.

- § 1 -
Mannschaftsmeldungen

1 Für jede gemeldete Mannschaft wird ein **Mannschaftsgeld** erhoben in Höhe von **20,00 €** im Erwachsenen-Bereich, und zwar sowohl im Sommer wie im Winter.

2 Terminwünsche (schriftlich bis zum 31.01. an die Geschäftsstelle des Bezirks in Unna) werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

- § 2 -
Spielklassen / Gruppeneinteilung

Im Bereich 'Ruhr-Lippe-Liga' spielen 14 Mannschaften (2 Gruppen zu je 7 Mannschaften) bezirksübergreifend. In der Bezirksliga spielen 28 Mannschaften in 4 Gruppen, ebenfalls bezirksübergreifend. Darunter spielen in den Kreisen Lippe und Ruhr auf allen Ebenen 24 Mannschaften in 4 Gruppen mit je 6 Teams. Ausnahmen beschließt der Sportausschuss.

- § 3 Auslosung -
Endrunden, Auf- und Abstieg

1 Endrunden, Auf- und Abstieg (Ruhr-Lippe-Liga und Bezirksliga)

An den im Terminkalender angegebenen Terminen spielen die Gruppensieger der Ruhr-Lippe-Liga um die Bezirksmeisterschaft, Heimrecht hat der Gruppensieger der Staffel A. Beide Gruppensieger steigen in die Verbandsliga auf. Die Gruppenletzten und Gruppenvorletzten steigen in die Bezirksliga ab, (in 8-er Gruppen auch der Drittletzte).

Die Gruppenersten der Bezirksliga steigen in die Ruhr-Lippe-Liga auf. Die vier Gruppenletzten und Gruppenvorletzten steigen in die Kreisliga ab, (in 8-er Gruppen auch der Drittletzte).

Wird die festgelegte Zahl der Mannschaften (vergl. § 2) überschritten – z.B. durch vermehrte Verbandsliga-Absteiger oder AK-Wechsel, so steigen zusätzlich der oder die schlechtestplatzierten Gruppenvorletzten bzw. Drittletzten ab.

Wird die festgelegte Zahl der Ruhr-Lippe-Liga-Mannschaften unterschritten, so steigen zusätzlich der oder die bestplatzierten Gruppenzweiten aus der Bezirksliga auf. Entsprechendes gilt für die Bezirksliga.

2 Auf- und Abstieg (Kreisliga und Kreisklassen)

In allen Bereichen steigen die Gruppensieger auf und die Gruppenletzten ab.

Wird die festgelegte Zahl der Kreisliga/Kreisklassen-Mannschaften (vgl. § 2) überschritten, so steigen zusätzlich der oder die schlechtestplatzierten Gruppenvorletzten in die nächstniedrigere Klasse ab.

Wird die festgelegte Zahl der Kreisliga/Kreisklassen-Mannschaften unterschritten, so steigen zusätzlich der oder die bestplatzierten Gruppenzweiten aus der nächstniedrigeren Klasse auf.

3 Regelung bei ungleichen Gruppenstärken (alle Ligen und Klassen)

Beim Aufstieg: Um einen Vergleich zu ermöglichen, wird in der größeren Gruppe das Ergebnis gegen den Tabellenletzten unberücksichtigt gelassen.

Beim Abstieg: Um einen Vergleich zu ermöglichen, wird in der größeren Gruppe das Ergebnis gegen den Tabellenletzten unberücksichtigt gelassen.

Ausnahmeregelungen, die den Auf- oder Abstieg betreffen, erfolgen durch den Sportausschuss bei der Auslosung.

- § 4 -
Einstufung neuer Mannschaften

Vereine können die Einstufung von neu gebildeten Mannschaften auf Bezirksebene bis zum 31.01. eines jeden Jahres beantragen (schriftlich an die Geschäftsstelle). Der Sportausschuss überprüft den Antrag nach bestimmten Leistungskriterien und entscheidet danach endgültig.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1 Die Spielstärke der neu gebildeten Mannschaft muss durch Vorlage einer namentlichen Mannschaftsmeldung mit LK nachgewiesen werden. Erscheinen die im Antrag aufgeführten Spieler nicht auf der endgültigen Mannschaftsaufstellung, gilt die Mannschaft als erster Absteiger in der in der neuen Saison ausgelosten Gruppe.

2 Vier der ersten sechs Spieler oder Spielerinnen (bei 4-er Mannschaften drei der ersten vier Spieler oder Spielerinnen) der „neuen“ Mannschaft müssen mindestens zwei Jahre Mitglied des betreffenden Vereins sein und dürfen in den beiden letzten Spieljahren nicht für einen anderen Verein innerhalb des DTB am Mannschaftsspielbetrieb teilgenommen haben.

Eine Mannschaft kann in die entsprechende Liga nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind.

- § 5 -
Spielbeginn, Durchführung der Wettkämpfe

1 Spielbeginn ist an Werktagen 13.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 10.00 Uhr. Die Mannschaften müssen 15 Minuten vor Spielbeginn auf der Tennisanlage sein. Auch bei verspätetem Eintreffen einer Mannschaft ist die Begegnung bis 30 Minuten nach dem für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzten Zeitpunkt (im Regelfall also 10.15 Uhr bzw. 13.15 Uhr) durchzuführen. Die Verspätung ist im Spielbericht festzuhalten; für die verspätete Mannschaft wird ein Ordnungsgeld gem. § 10, Ziff. 3. dieser Durchführungsbestimmungen fällig.

1.1 Spieltag für die Klasse ‚Herren 65' und 'Herren 70' ist der Mittwoch, Spielbeginn 11.00 Uhr. Auch bei Spielverlegungen ist auf Spieltage „unter der Woche" auszuweichen.

2 Zur Entzerrung von überlasteten Anlagen kann an Sonn- oder Feiertagen der Spielbeginn auf 9.00 Uhr oder 14.00 Uhr verlegt werden. Diese Änderungen sind von der Gastmannschaft zu akzeptieren. Änderungswünsche sind der Gastmannschaft und dem Klassenleiter wenigstens zwei Wochen vor dem Spieltag schriftlich mitzuteilen.

3 Zur Entzerrung von überbelasteten Anlagen kann an Samstagen der Spielbeginn auf 14.00 Uhr (nur wg. Jugendspielbetrieb) verlegt werden. Diese Änderungen sind von der Gastmannschaft zu akzeptieren. Änderungswünsche sind der Gastmannschaft und dem Klassenleiter wenigstens zwei Wochen vor dem Spieltag schriftlich mitzuteilen. Die Verschiebung ist im Spielbericht in theLeague anzuzeigen.

3.1 Sind den um 14.00 Uhr angesetzten Spielen andere Mannschaftsspiele vorausgegangen, dürfen laufende Einzel oder Doppel zu Ende gespielt werden, jedoch nur, wenn sie vor 13.00 Uhr begonnen wurden.

3.1.1 Handelt es sich bei den vorausgegangenen Mannschaftsspielen um Jugendspiele, sind angefangene Einzel oder Doppel um 14:30 Uhr abzubrechen. Die Begegnung muss an einem Ausweichtermin fortgesetzt werden.

4 Wird an den für Jugendliche geschützten Spielterminen von dem im Terminkalender benannten ‚besonderen Ausweichterminen' Gebrauch gemacht, ist dies dem Gegner und dem Klassenleiter spätestens eine Woche vor dem Spieltermin schriftlich mitzuteilen. Der Termin bleibt auch dann gültig, wenn die Grundlage für die Verlegung entfallen ist, es sei denn, die Mannschaften einigen sich einvernehmlich.

5 Die Einzel beginnen in der Reihenfolge 2-4-6/1-3-5 (bei 4-er Mannschaften 2-4/1-3). Im Einvernehmen beider Mannschaften kann diese Reihenfolge auch geändert werden oder auf mehr als drei Plätzen begonnen werden. (Darauf sollte insbesondere bei überbelegten Anlagen Rücksicht genommen werden).

6 Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Ligen und Altersklassen anstelle des 3. Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte entsprechend der ITF Tennisregel „Alternative Zählweise" mit zwei Punkten Differenz gespielt.
Ausnahme: Im Einzel der Damen-/Herren-/Damen 30- und Herren 30-Konkurrenzen wird der 3. Satz ausgespielt.
Der Match-Tiebreak wird mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen (Games) gewertet.
Seniorinnen und Senioren der Altersklasse 30 können eine Ruhepause von 10 Minuten nach dem 2. Satz beanspruchen, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklasse.
Da in allen anderen Altersklassen der 3. Satz als Match-Tiebreak gespielt wird, entfällt jegliche Pausenreglung.

~~Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Ligen und Altersklassen anstelle des 3. Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte entsprechend der ITF-Tennisregel „Alternative Zählweise“ mit zwei Punkten Differenz gespielt.~~
~~Der Match-Tiebreak wird mit1:0 Sätzen und 1:0 Spielen (Games) gewertet.~~

- § 6 -
Spielverlegungen

1 Ist wegen Überbelegung einer Platzanlage die ordnungsgemäße Abwicklung eines oder mehrerer Mannschaftsspiele nicht gewährleistet, so kann entweder der Spieltermin vorverlegt oder auf das Heimrecht verzichtet werden. Ausweichtermine dürfen hierfür nicht genommen werden.

2 Soll ein Mannschaftsspiel vorverlegt oder auf das Heimrecht verzichtet werden, so ist diese Änderung bis spätestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich zu vereinbaren (telefonische Absprachen sind unmaßgeblich). Eine Durchschrift ist dem Klassenleiter zuzuleiten; die Verschiebung des Termins ist im Spielbericht in theLeague anzuzeigen.

3 Bei Verzicht auf das Heimrecht gehen alle Pflichten und Rechte auf den neuen Gastgeber über. Das gilt insbesondere für die Bereitstellung der Bälle sowie für das Ausfüllen des Spielberichtes. Die Pflicht zur Eingabe ins Internet und die Aufbewahrung des Spielberichtes verbleiben dagegen beim ursprünglichen Gastgeber.

4 Bei nicht begonnenen oder unterbrochenen Wettkämpfen ist der nächste Ausweichtermin verbindlich. Steht ein solcher nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist der vom Spielleiter festgesetzte Termin verbindlich.

5 Der Spielleiter hat das Recht, das Heimrecht zu vertauschen.

- § 7 -
Oberschiedsrichter – Schiedsrichter

1 Vor Beginn eines Mannschaftsspiels ist eine Vereinbarung über den Oberschiedsrichter zu treffen und dessen Name sogleich auf dem Spielbericht einzutragen. Ist vor dem Spiel keine Vereinbarung getroffen worden, so ist im Streitfall automatisch der Mannschaftsführer der Gäste Oberschiedsrichter (er darf kein Jugendlicher sein, vgl. § 9, Ziff. 2 WO-WTV). Den Anordnungen des Oberschiedsrichters ist Folge zu leisten. Gegen Entscheidungen des Oberschiedsrichters kann Einspruch eingelegt werden nach § 19 der WO-WTV. Über den Einspruch entscheidet der Sportausschuss des Bezirks Ruhr-Lippe.

2 Wird ein Wettspiel ohne Schiedsrichter ausgetragen, so gelten die „Empfehlungen für das Spiel ohne Schiedsrichter“ (vgl. aktuelles DTB- und WTV-Jahrbuch).

- § 8 -
Antreten und Nichtantreten

Kann eine Mannschaft zu einem Mannschaftsspiel nicht antreten, so müssen der Sportwart oder Mannschaftsführer des Gegners und der zuständige Klassenleiter schriftlich oder per e-mail benachrichtigt werden (telefonische Absagen sind unmaßgeblich). Die Absage muss spätestens drei Tage vor dem Termin des Spiels beim Gegner und dem Klassenleiter vorliegen. Bei Nichteinhaltung wird ein Ordnungsgeld nach § 10, Ziffer 2. dieser Durchführungsbestimmungen erhoben.
Ist eine Mannschaft zu einem Spiel nicht angetreten, wird die Begegnung mit 0:9 gewertet. Ein automatischer Abstieg erfolgt nicht. Von dieser Regelung kann der Sportausschuss Ausnahmen beschließen.

- § 9 -
Verstöße gegen die WO-WTV und Durchführungsbestimmungen

Werden dem Sportausschuss Verstöße gegen die WO-WTV oder gegen diese Durchführungsbestimmungen bekannt, so kann er von sich aus tätig werden.

- § 10 -
Ordnungsgelder

1	Zurückziehen bzw. zusätzliche Anmeldung von Mannschaften nach dem **31.01.**	**100,00 €**
2	Nichtantreten zu einem Mannschaftsspiel ohne rechtzeitige Absage (s. **§ 8** dieser Durchführungsbestimmungen)	**50,00**
3	Bis zu 30 Minuten verspätetes Antreten zu einem Wettspiel	**30,00 €**
4	Verspätete Zusendung der Einladungen in der Hallensaison	**10,00 €**
5	Fehler bei der Anmeldung, Abmeldung u. Bestätigung von Mannschaften, bei den Anträgen von Altersklassenwechseln, Anträgen auf Einstufungen bzw. Eingabe der namentlichen Mannschaftsmeldungen in theLeague	**25,00 €**
6	Nichteingabe der namentlichen Einzel- und Doppelergebnisse bzw. des geänderten Termins nach einer Verlegung bzw. Unterbrechung in das Wettspielportal theLeague bis spätestens 18.00 Uhr des auf den Spieltag folgenden Werktages	**15,00 €**
7	Fehler bei der Eingabe der Spielberichte in das Wettspielportal theLeague	**15,00 €**
8	Falsche Einzel- bzw. Doppelaufstellung	**15,00 €**
9	Verlegung von Spielterminen ohne Genehmigung des Spielleiters	**40,00 €**

Darüber hinaus ist der Sportausschuss berechtigt, Ordnungsgelder im Rahmen der WO-WTV zu verhängen, die hier nicht aufgeführt sind.
Der Bezirk stellt den Vereinen die Ordnungsgelder in Rechnung und bucht die Beträge im **Lastschriftverfahren** ab. Bei Stornierung können die Ordnungsgelder verdoppelt werden. Auch können Mannschaften bei Nichtzahlung von Ordnungsgeldern vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

- § 11 -
Generalklausel

Bei nicht geregelten Fällen trifft der Sportausschuss eine verbindliche Entscheidung.

- § 12 -
Änderungen und 'In Kraft treten'

Diese Durchführungsbestimmungen treten am **15.04.2016** in Kraft. Änderungen beschließt der Sportausschuss mit einfacher Mehrheit.